

**Tarifverordnung für den Verkehr mit Taxen**  
**-Taxitarif-**  
**für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 04.09.2007**  
**(Amtsblatt Nr. 16/2007 S. 8)**  
**in der seit 10. Dezember 2014 gültigen Fassung**  
**(Lesefassung)**

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat aufgrund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I.S. 1690) mit allen Änderungen und der Thüringer Verordnung über Zuständigkeit und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259 mit allen Änderungen) für die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zugelassenen Taxen folgende Verordnung über die Entgelte und Beförderungsbedingungen erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich-Pflichtfahrgebiet**

1. Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Die Grenzen des Landkreises sind zugleich die Grenzen des Pflichtfahrgebietes im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.
2. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht eine Beförderungspflicht.
3. Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Entgelt zwischen Unternehmer und Fahrgast für den Einzelfall frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, den Fahrgast darauf hinzuweisen (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft – vom 21. Juni 1975 – BGBl I S. 1573, zuletzt geändert durch Art. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2007 BGBl. I S.2569 ).  
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die im Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).

**§ 2**

**Ermittlung des Beförderungsentgeltes**

1. Die Errechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht nach § 1 Abs. 3 frei vereinbart wurde.
2. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

### § 3 Entgelte

#### 1. Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartegeld zusammen. Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von je 0,10 EUR berechnet.

#### 2. Tarife

- Tarif I	werktags 06.00 - 22.00 Uhr	22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Grundgebühr:	3,50 EUR	3,50 EUR
Wegstreckenpreis für 1. und 2. Kilometer:	3,00 EUR	3,00 EUR
ab 3. Kilometer:	2,00 EUR	2,10 EUR
Wartezeitentgelt:	28,00 EUR/Std.	28,00 EUR/Std.

Dieser Tarif wird berechnet bei:

- Zielfahrten vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort, die anschließende Rückfahrt ist kostenfrei
- Abholfahrten vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort, die vorhergehende Anfahrt ist kostenfrei
- Rundfahrten in der Betriebssitzgemeinde vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort, einschließlich evtl. Wartezeiten

#### - Tarif II

Wegstreckenpreis	1,00 EUR	1,10 EUR
------------------	----------	----------

Dieser Tarif wird berechnet bei:

Rundfahrten, die außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen. Die Anfahrt wird nach dem Tarif I berechnet.

#### 3. Zuschläge

Bei Einsatz eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag von 5,00 EUR zu zahlen. Das Großraumtaxi ist ein PKW mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen. Der hier genannte Zuschlag darf nur angewendet werden, wenn mit diesem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden oder wenn der Besteller ausdrücklich dieses Fahrzeug als Großraumtaxi angefordert hat.

#### 4. Wartegeld

Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt.

5. Nichtzustandekommen des Beförderungsvertrages  
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und erfolgter Bereitstellung des Fahrzeuges aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist der für die Anfahrt zu ermittelnde Betrag zu erheben.
6. Zuschläge  
Mit dem Fahrpreis ist die Beförderung von Kleintieren und Gepäck sowie von Kinderwagen, Rollstühlen und Blindenhunden abgegolten.
7. Preisbildung und Zahlung des Beförderungsentgeltes  
Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Eine dem Fahrgast auf Verlangen ausgestellte Quittung muss die unter § 6 Anstr. 4 der Taxiverordnung bereits genannten Kriterien erhalten.  
Kriterien:
  - Name und Anschrift des Unternehmers
  - amtliches Kennzeichen bzw. Ordnungsnummer des Fahrzeuges
  - Fahrstrecke
  - Fahrpreis
  - Datum
  - Unterschrift des Fahrers
8. Mitführen der Tarifverordnung  
Diese Tarifverordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast sowie zur Kontrolle berechtigter Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

1. Wartezeiten  
Sind alle Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme, es sei denn dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.  
Der Fahrer eines Taxis ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.
2. Rundfahrten  
Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrzielen und zurück befördert wird.
3. Anfahrten  
Der Fahrgast ist vorab über Anfahrtskosten zu informieren. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde werden Anfahrten nicht berechnet.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Von den in § 3 festgesetzten Tarifen darf nur auf der Grundlage von Rahmenverträgen bzw. Sondervereinbarungen mit einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger abgewichen werden.

Die Rahmenverträge bzw. Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt durch Vorlage einer Abschrift bzw. Kopie zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 6**

### **Störung des Fahrpreisanzeigers**

1. Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft – vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573) in der Fassung vom 19. April 1977 (BGBl S. 598) sind Taxen mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten.
2. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und dem Wegstreckenpreis zu berechnen. Die zurückgelegte Wegstrecke ist anhand des Kilometerzählers zu ermitteln.
3. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
4. Bei Tarifänderungen haben die Taxiunternehmen eine unverzügliche Nachweispflicht der Nacheichung gegenüber der Genehmigungsbehörde.

## **§ 7**

### **Fahrziel und Fahrstrecke**

1. Der Fahrgast hat dem Taxifahrer vor Antritt der Fahrt sein genaues Fahrziel sowie gegebenenfalls Wünsche hinsichtlich der Fahrstrecke anzugeben.
2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten verkehrsüblichen Weg zum Fahrziel zu wählen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. c und Ziffer 4 sowie Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Die Verordnung ist in der vorliegenden Form mit den im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10. Dezember 2014 (15/2014 S.11) veröffentlichten Änderungen ab 1. Januar 2015 gültig.